

BGH NSTZ 1997, 125 : Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch GmbH-Geschäftsführer

**Problemfeld:**

§§ 14 I Nr. 1 StGB, 266a StGB

Verantwortlichkeit der GmbH-Geschäftsführer bezüglich der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bei mehrgliedriger Geschäftsführung/ Delegation der Abführung.

**Leitsätze:**

**1. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers einer GmbH gehört es, dafür zu sorgen, daß die der Gesellschaft auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten, zu denen die Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung gehört, erfüllt werden.**

**2. Diesen Pflichten können sich die Geschäftsführer einer mehrgliedrigen Geschäftsleitung weder durch Zuständigkeitsregelungen noch durch Delegation auf andere Personen entledigen.**

**3. Interne Zuständigkeitsvereinbarungen oder die Delegation von Aufgaben können die deliktische Verantwortlichkeit des Geschäftsführers beschränken. In jedem Fall verbleiben ihm Überwachungspflichten, die ihn zum Eingreifen verpflichten können. Eine solche Überwachungspflicht kommt vor allem in finanziellen Krisensituationen zum Tragen, in denen die laufende Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht mehr gewährleistet erscheint.**

**Verkürzter Sachverhalt:**

A und B waren seit 1987 Geschäftsführer der E-GmbH. Seit 1989 befand sich die E-GmbH in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Am 30. 3. 1990 wurde B als Geschäftsführer abberufen und die Prokuristen S und M zu weiteren Geschäftsführern bestellt. Ihnen wurde die Bearbeitung von Sozialversicherungsangelegenheiten übertragen. Die Änderungen wurden in der Folgezeit nicht im Handelsregister eingetragen. Am 15. 8. 1990 wurde A als Geschäftsführer abberufen. Dies und die Abberufung des B wurde am 31. 8. 1990 im Handelsregister eingetragen. Für den Zeitraum vom 25. 4. bis 31. 7. 1990 führte die E-GmbH die Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen in einer Gesamthöhe von 351082,64 DM nicht ab. Am 1. 10. 1990 wurde das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet.

Die AOK als Einzugsstelle verklagte A und B gem. §823 II BGB i.V.m. §266a StGB auf Schadenersatz. Hierbei war zu klären, ob sich A und B gem. §266a StGB strafbar gemacht haben.

**Gründe:**

1. ...

2. Die ... strafrechtliche ... Verantwortung für das rechtzeitige Abführen der Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern trifft grundsätzlich den Arbeitgeber. Das war hier die E-GmbH. Da juristische Personen jedoch nicht selbst, sondern nur durch ihre Vertreter handeln können, obliegt die Pflicht zur Abführung dieser Beiträge den Geschäftsführern der Gesellschaft. Dies ergibt sich aus ihrer gesetzlichen Funktion als vertretungsberechtigtes Organ der Gesellschaft. Zu den Aufgaben eines Geschäftsführers einer GmbH gehört es, dafür Sorge zu

tragen, dass sich die Gesellschaft nach außen rechtmäßig verhält und insbesondere die ihr auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten erfüllt. ... Zu diesen öffentlich-rechtlichen Pflichten gehören... die Abführung der Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge.

Kommt der Geschäftsführer diesen Pflichten nicht nach, so ist er, was die Sozialversicherungsbeiträge angeht, selbst dafür gemäß §§ 266a, 14 I Nr. 1 StGB strafrechtlich verantwortlich. ... Die Geschäftsführer einer GmbH sind kraft ihrer Amtsstellung grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig. Deshalb trifft, auch wenn wie hier mehrere zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt sind, im Grundsatz jeden von ihnen die Pflicht zur Geschäftsführung und damit auch für die Geschäftsführung im ganzen; denn die Führung der Geschäfte umfasst ... die verantwortliche Leitung der Geschäfte in ihrer Gesamtheit. ...

Demgemäß ist auch in einer mehrgliedrigen Geschäftsleitung grundsätzlich jeder Geschäftsführer für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten der Gesellschaft, zu denen die Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung gehört, verantwortlich.

Dieser Pflichten können sich die Geschäftsführer weder durch Zuständigkeitsverteilungen innerhalb der Geschäftsleitung noch durch Delegation besonderer Aufgaben auf Personen außerhalb der Geschäftsleitung entledigen. ...Insoweit können interne Zuständigkeitsregelungen in der Geschäftsleitung... zwar nicht zu einer Aufhebung, wohl aber zu einer Beschränkung der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Das beruht auf dem Gedanken, dass der Geschäftsführer den ihm zukommenden Handlungspflichten für die Gesellschaft als Ganzes auf unterschiedliche Weise nachkommen kann. So kann er etwa an einer Regelung mitwirken, durch die jedem Geschäftsführer bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Auf diese Weise trägt er durch organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der der Gesellschaft obliegenden Pflichten bei. Durch eine derartige Aufteilung der Geschäfte wird die Verantwortlichkeit des nicht betroffenen Geschäftsführers nach innen und außen beschränkt, denn im allgemeinen kann er sich darauf verlassen, dass der zuständige Geschäftsführer die ihm zugewiesenen Aufgaben erledigt. Doch verbleiben dem nicht betroffenen Geschäftsführer in jedem Fall kraft seiner Allzuständigkeit gewisse Überwachungspflichten, die ihn zum Eingreifen veranlassen müssen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der der Gesellschaft obliegenden Aufgaben durch den zuständigen Geschäftsführer nicht mehr gewährleistet ist. ... Auch § 14 I Nr. 1 StGB, der die strafrechtliche Organhaftung zum Gegenstand hat, geht davon aus, dass grundsätzlich jedes Mitglied der Geschäftsleitung im Rahmen seiner Allzuständigkeit Normadressat der der Gesellschaft obliegenden Pflichten bleibt. ...

Erst recht können sich die Beklagten nicht damit entlasten, dass die Bearbeitung von Personal- und Sozialversicherungsangelegenheiten den Prokuristen S und M übertragen worden sei, denn durch eine solche Delegation ist ihre eigene Verantwortung als Geschäftsführer nicht erloschen. Der Geschäftsführer braucht die in sein Ressort fallenden Aufgaben nicht in eigener Person zu erledigen, sondern er kann sie auf andere Personen delegieren. Kraft seiner Organisationsgewalt muss er dann aber sicherstellen, dass die der Gesellschaft obliegenden Aufgaben durch die damit beauftragten Arbeitnehmer auch tatsächlich erfüllt werden. Auch hier wird er sich bei ordnungsgemäßer Organisation im Allgemeinen auf die Erledigung durch die dazu berufenen Personen verlassen können, solange zu Zweifeln kein Anlass besteht. ... Eine solche Überwachungspflicht kommt vor allem in finanziellen Krisensituationen zum Tragen, in denen die laufende Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht mehr gewährleistet erscheint.

3. ...

4. Die Beklagten haften als Geschäftsführer für den der Klägerin entstandenen Schaden freilich nur dann, wenn sie das rechtzeitige Abführen der Beiträge vorsätzlich unterlassen haben, wobei bedingter Vorsatz genügt. ...

Nicht erforderlich ist ... das Bewusstsein, selbst zum Handeln verpflichtet zu sein. Es genügt vielmehr, wie allgemein bei echten Unterlassungsdelikten, dass der Täter diejenigen Umstände kennt, die seine Handlungspflicht begründen. Glaubt er, nicht zum Eingreifen ver-

pflichtet zu sein und für die Abführung der Beiträge Sorge tragen zu müssen, so unterliegt er keinem tatbestandsausschließenden Tatbestandsirrtum, sondern einem Verbots- bzw. Gebotsirrtum, der ihn nur bei Unvermeidbarkeit entschuldigt. Im Streitfall entfällt also der Vorsatz der Bekl. nicht deshalb, weil sie sich möglicherweise nicht bewusst waren, trotz Delegation der Personalangelegenheiten auf die Prokuristen auch selbst als Geschäftsführer zum Handeln verpflichtet zu sein.